

Leistungsverzeichnis easy Einkaufsschutz 2019 - (45 Tage)

Voraussetzung für den Versicherungsschutz	Leistung	
Bezahlung der erworbenen Gegenstände zu 100%	Einkaufsschutz Neuwertersatz bei Beschädigung durch nachgewiesene Fremdeinwirkung, Beschädigung bei Verkehrsunfall sowie Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub von Gegenständen weltweit für 45 Tage ab Übernahme durch den Inhaber	bis € 1.000,- (Selbstbehalt € 30,-)

Versicherer: Europäische Reiseversicherung AG, Sitz in Wien, Kratochwjlestraße 4, A-1220 Wien,
Tel. +43/1/317 25 00, Fax +43/1/319 93 67, E-Mail: info@europaeische.at. **24-Stunden-Notrufnummer +43/1/50 444 00.**
Aufsichtsbehörde: FMA Finanzmarktaufsicht, Bereich: Versicherungsaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien
Es gelten die EUROPÄISCHE Versicherungsbedingungen für den easy Einkaufsschutz 2019 (ERV-VB easy Einkaufsschutz 2019).

Leistungsverzeichnis easy Einkaufsschutz 2019 - (90 Tage)

Voraussetzung für den Versicherungsschutz	Leistung	
Bezahlung der erworbenen Gegenstände zu 100%	Einkaufsschutz Neuwertersatz bei Beschädigung durch nachgewiesene Fremdeinwirkung, Beschädigung bei Verkehrsunfall sowie Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub von Gegenständen weltweit für 90 Tage ab Übernahme durch den Inhaber	bis € 1.000,- (Selbstbehalt € 30,-)

Versicherer: Europäische Reiseversicherung AG, Sitz in Wien, Kratochwjlestraße 4, A-1220 Wien,
Tel. +43/1/317 25 00, Fax +43/1/319 93 67, E-Mail: info@europaeische.at. **24-Stunden-Notrufnummer +43/1/50 444 00.**
Aufsichtsbehörde: FMA Finanzmarktaufsicht, Bereich: Versicherungsaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien
Es gelten die EUROPÄISCHE Versicherungsbedingungen für den easy Einkaufsschutz 2019 (ERV-VB easy Einkaufsschutz 2019).

EUROPÄISCHE Versicherungsbedingungen für den easy Einkaufsschutz 2019 (ERV-VB easy Einkaufsschutz 2019)

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

- Girokonto: easy plus Konto bzw. easy premium Konto.
- Debitcard: von BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (im Folgenden: Bank) ausgegebene, gültige Debitcard, die zum easy plus oder premium Konto gehört.
- Inhaber: jeder berechtigter Konto- oder Mitinhaber eines Girokontos/einer Debitcard gemäß Pkt. 1.

Artikel 2

Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die Beschädigung bei nachgewiesener Fremdeinwirkung, Beschädigung bei Verkehrsunfall sowie Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub der versicherten Gegenstände.

Artikel 3

Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt während der Dauer des aufrechten Girokontovertrages weltweit für 45 Tage (easy plus) bzw. 90 Tage (easy premium) ab Übernahme der versicherten Gegenstände durch den Inhaber.

Artikel 4

Versicherte Gegenstände

- Sämtliche Gegenstände, die vom Inhaber zu privaten Zwecken erworben und zu 100 %
 - beim easy plus Konto mit der im Kontopaket inkludierten Debitcard oder easy kreditkarte,
 - beim easy premium Konto mit der im Kontopaket inkludierten Debitcard oder easy kreditkarte gold bezahlt wurden sind versichert.
- Wenn es sich dabei um Schmuck, Uhren, Pelze, technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops, optische Geräte, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone) oder Sportgeräte (Ski, Fahrräder usw.) handelt, sind diese versichert, wenn sie

- in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt und beaufsichtigt werden, so dass deren Wegnahme durch Dritte ohne Überwinden eines Hindernisses nicht möglich ist;
- sich in einem verschlossenen und versperrten Raum befinden und alle vorhandenen Sicherheitseinrichtungen (Safe, Schränke usw.) genutzt werden;
- bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden.

Artikel 5

Versicherungsschutz in unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen

Versicherungsschutz in unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen besteht, wenn das Kraftfahrzeug versperrt und nachweislich nicht länger als zwölf Stunden abgestellt ist und alle vorhandenen Sicherheitseinrichtungen genutzt werden. Wenn immer möglich sind die Gegenstände von außen nicht einsehbar zu verwahren. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die Unterbringung an der Wohnadresse des Inhabers zumutbar ist. Kein Versicherungsschutz besteht im unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeug für Schmuck, Uhren, Pelze oder technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops, optische Geräte, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone).

Artikel 6

Höhe der Entschädigungsleistung

- Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer bis € 1.000,-
 - bei Wiederbeschaffung zerstörter oder abhanden gekommener Gegenstände den Neuwert;
 - bei Reparatur beschädigter reparaturfähiger Gegenstände die notwendigen Reparaturkosten, höchstens jedoch den Neuwert;
 Die Wiederbeschaffung bzw. die Reparatur ist mit Rechnungen nachzuweisen.
- Als Neuwert gilt der Neupreis der versicherten Gegenstände am Tag des Schadens, höchstens jedoch der mit der Kreditkarte für

- den Gegenstand tatsächlich bezahlte Betrag. Ist eine Wiederbeschaffung nicht möglich, ist der Preis der Anschaffung von Gegenständen gleicher Art und Güte heranzuziehen.
3. Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung.
 4. Der Inhaber trägt einen Selbstbehalt. Dieser beträgt € 30,- pro Versicherungsfall.

Artikel 7 Versicherungssumme

Die angeführte Versicherungssumme begrenzt die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Kalenderjahres und gilt pro Inhaber.

Auch wenn ein Anspruch aus Besitz von oder Mitversicherung aus mehreren Kreditkarten/Girokonten abgeleitet werden könnte, vervielfacht sich die Versicherungssumme nicht.

Artikel 8 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für

1. Ereignisse, die durch den Inhaber oder im gemeinsamen Haushalt lebende Personen verursacht werden (ausgenommen Verkehrsunfall, soweit dieser nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von diesen herbeigeführt wurde);
2. lebende Tiere, Pflanzen, Lebensmittel, Fahrkarten, Geld, Schecks, Gutscheine, Wertpapiere jeder Art, Derivate, Edelmetalle, Juwelen oder Edelsteine;
3. natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit, Abnutzung, Verschleiß, Rost, Korrosion, Erosion, Einwirkung von Feuchtigkeit, Hitze oder Kälte, mangelhafte Verpackung oder mangelhaften Verschluss der versicherten Gegenstände;
4. Beschaffenheitsmängel, für die eine gesetzliche oder gewerbliche Haftung des Herstellers oder Verkäufers besteht;
5. Schäden, die während gewerbsmäßigen Transports oder Aufbewahrung entstehen;
6. Lebens- und Genussmittel, Kosmetik- und pharmazeutische Artikel sowie sonstige leicht verderbliche Waren;
7. Kraftfahrzeuge aller Art, Anhänger, Luftfahrzeuge, Luftfahrtgeräte, Wasserfahrzeuge und deren Bestandteile;
8. Gebrauchsgüter.

Artikel 9 Obliegenheiten

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

Der Inhaber hat

1. Versicherungsfälle nach Möglichkeit abzuwenden oder deren Folgen zu mindern und dabei allfällige Weisungen des Versicherers zu befolgen;
2. den Versicherer über den eingetretenen Versicherungsfall ehestmöglich, wahrheitsgemäß und umfassend schriftlich zu informieren, falls erforderlich auch per Telefon oder Fax;
3. nach Erhalt von Formularen, die dem Versicherer zur Schadenbearbeitung dienen, diese vollständig ausgefüllt dem Versicherer ehestmöglich zuzusenden;
4. alles ihm Zumutbare zu tun, um die Ursachen, den Hergang und die Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären;
5. Schadenersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen und erforderlichenfalls bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung an den Versicherer abzutreten;
6. Schäden, die durch strafbare Handlungen verursacht wurden, unverzüglich unter genauer Darstellung des Sachverhaltes und unter Angabe des Schadensausmaßes der zuständigen Sicherheitsdienststelle anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen;
7. Beweismittel, die den Anspruch auf die Versicherungsleistung dem Grunde und der Höhe nach belegen, wie Polizeiprotokolle, Tatbestandsaufnahmen, Kaufnachweise usw., dem Versicherer im Original zu übergeben.

Artikel 10 Form von Erklärungen

Für Anzeigen und Erklärungen des Inhabers an den Versicherer ist Schriftform erforderlich.

Artikel 11 Subsidiarität

Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär. Sie werden daher nur erbracht, soweit nicht aus anderen bestehenden Privatversicherungen Ersatz erlangt werden kann.

Artikel 12 Entschädigung und Fälligkeit

1. Der Inhaber kann seine Ansprüche direkt beim Versicherer geltend machen. Steht die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach fest, ist die Entschädigungszahlung zwei Wochen danach fällig.
2. Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder Verfahren eingeleitet, ist der Versicherer berechtigt, bis zu deren Abschluss mangelnde Fälligkeit einzuwenden.
3. Sämtliche Entschädigungen werden in Euro erbracht.